


<b>Sitzungsvorlage Nr. 73/2020</b> <b>Sitzung: Gemeinderat</b> <b>Anlage(n):</b> <b>Lageplan</b> <b>Schnitt</b> <b>Ansichten</b> <b>Baugesuch wird in Umlauf gegeben</b>	<b>Sitzung am 15.09.2020</b>  <b>AZ: IV-022.31; 632.6/Ku</b> <b>632.6:Ringbühl 3/44-2020</b> <b>Erstellt: 13.08.2020</b>	
--	--	---

# SITZUNGSVORLAGE

## - ÖFFENTLICH -

### **Bauangelegenheiten:**

**Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens zur Errichtung einer Überdachung auf das bestehende Fahrsilo, Flst. Nr. 2390, Ringbühl, 72184 Eutingen im Gäu**

### Sachverhalt:

Das Flst. Nr. 2390 liegt im Außenbereich von Eutingen (siehe Lageplan). Somit ist das Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig wenn es nach § 35 (1) Nr. 1 bis 8 BauGB privilegiert ist, die Erschließung gesichert ist und keine öffentliche Belange nach § 35 (3) BauGB entgegen stehen.

Der Bauherr plant das bestehende Fahrsilo zu überdachen. Die Nutzung des Fahrsilos ist im Bauantrag nicht eingetragen. Nach Rücksprache mit der Bauherrschaft wird das Fahrsilo nicht mehr für Ernterzeugnisse genutzt. Nach der Übernahme von weiterer Tierhaltung, soll das Fahrsilo als Maschinenhalle zur Unterstellung von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten genutzt werden die seither im vorhandenen Gebäude untergebracht waren. Der Stall soll dann wieder für die Tierhaltung genutzt werden.

Die Überdachung des Fahrsilos soll aus einer Holzkonstruktion erstellt werden. Das Satteldach wird mit einem Trapezblech (DN 20°) eingedeckt, die Firsthöhe beträgt ca. 6,50 m (siehe Schnitt). Die Zufahrt erfolgt von Osten. In der Ostansicht ist die Tragkonstruktion des Gebäudes zu sehen. Nach außen hin wird diese verkleidet. Die Verkleidung ist in der Westansicht zu sehen (siehe Ansichten).

Langfristig ist geplant auf dem Satteldach eine Photovoltaikanlage aufzubauen. Ein Satteldach ist geplant damit sich das Gebäude an die vorhandene Bebauungen anpasst, welche ebenfalls alle ein Satteldach haben.

Das Dachwasser wird über den Graben „Talbach“ abgeleitet. Ob ein Retentionsbecken für die neu erstellte Dachfläche notwendig wird, ist seitens der Fachbehörde des Landratsamts zu überprüfen. Ggfls. müsste ein Nachweis eingereicht werden.

Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt ist der Bauherr seit Mai 2020 beim dortigen Amt registriert. Familiär wird Grünland und Tierhaltung (Schafe und Rinder) betrieben. In wie weit der Bauherr bereits die Voraussetzungen für ein betriebsdienstliches Vorhaben erfüllt, konnte seitens des Landwirtschaftsamts noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine Privilegierung kann daher nicht vorausgesetzt werden.

Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall genehmigt werden, sofern keine öffentliche Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben wird daher nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben beurteilt.

Das Vorhaben ist demnach zulässig wenn keine öffentliche Belange nach § 35 (3) Nr. 1 -8 BauGB entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Öffentliche Belange werden, nach Auffassung der Verwaltung, nicht beeinträchtigt.  
Die Fachbehörden werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hierzu beteiligt.

Gegen die Überdachung des Fahrsilos bestehen seitens der Verwaltung keine städtebaulichen Bedenken, da das Grundstück bereits mit baulichen Anlagen vorbelastet ist. Das Satteldach fügt sich in die bestehende Bebauung ein.  
Des Weiteren wird keine weitere Flächenversiegelung vorgenommen und die bauliche Anlage dient einem landwirtschaftlichen Betrieb, weshalb die Verwaltung empfiehlt das städtebauliche Einvernehmen gemäß §§ 35 Abs. 2 und 36 BauGB zu erteilen.

**Beschluss:**

**Das städtebauliche Einvernehmen zur Überdachung des bestehenden Fahrsilos wird gemäß §§ 35 Abs. 2 und 36 BauGB erteilt.**

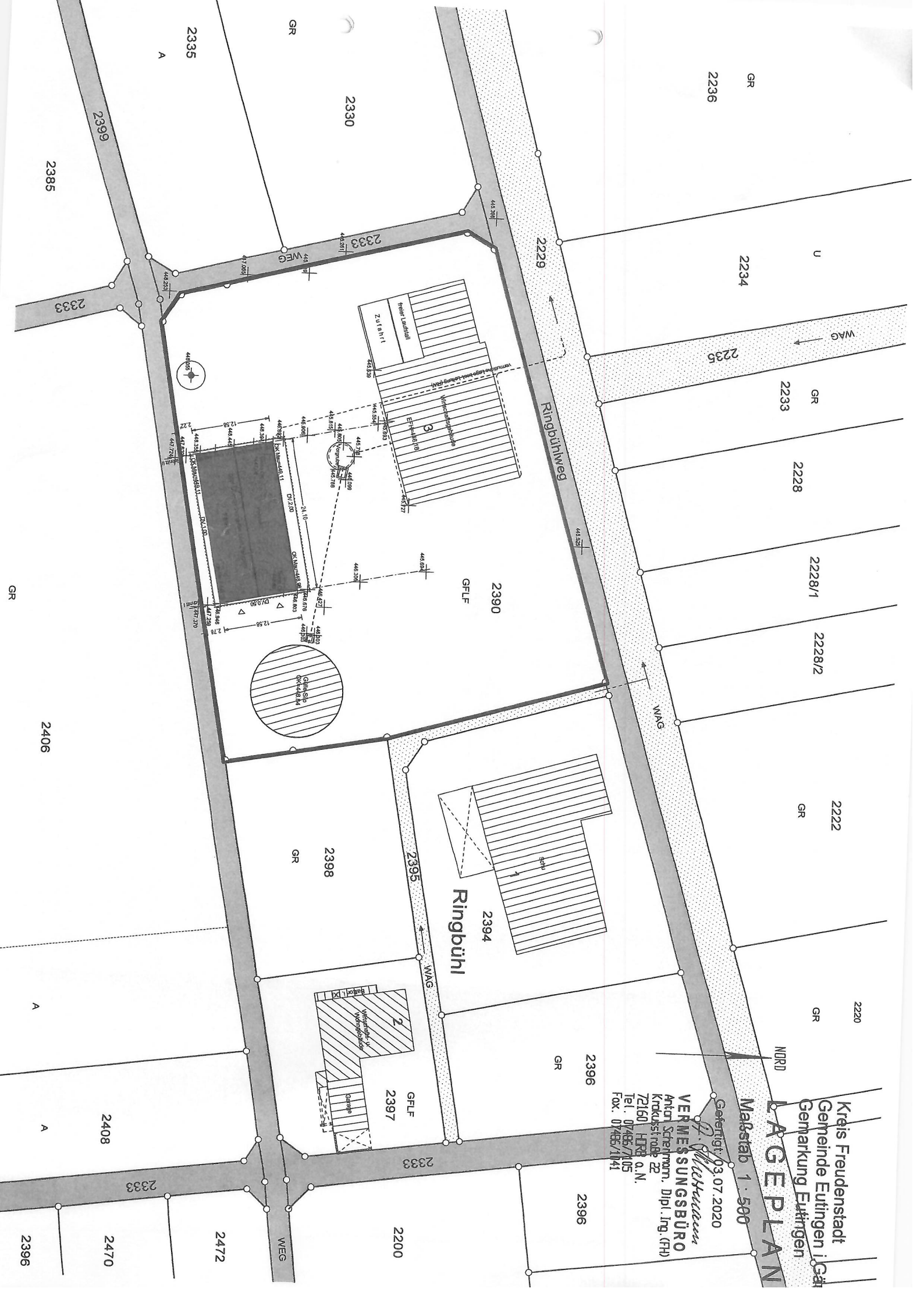
Kreis Freudenstadt  
 Gemeinde Eutingen i. G. d. N. O.  
 Gemarkung Eutingen

LAGEPLAN

Maßstab 1:500

Gefertigt: 03.07.2020

*P. Wilhelm*  
**VERMESSUNGSBÜRO**  
 Anton Schenkmann, Dipl.-Ing. (FH)  
 Kronenstr. 22  
 72160 HERRN O. N.  
 Tel.: 07465/7105  
 Fax: 07465/11041



2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2470  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

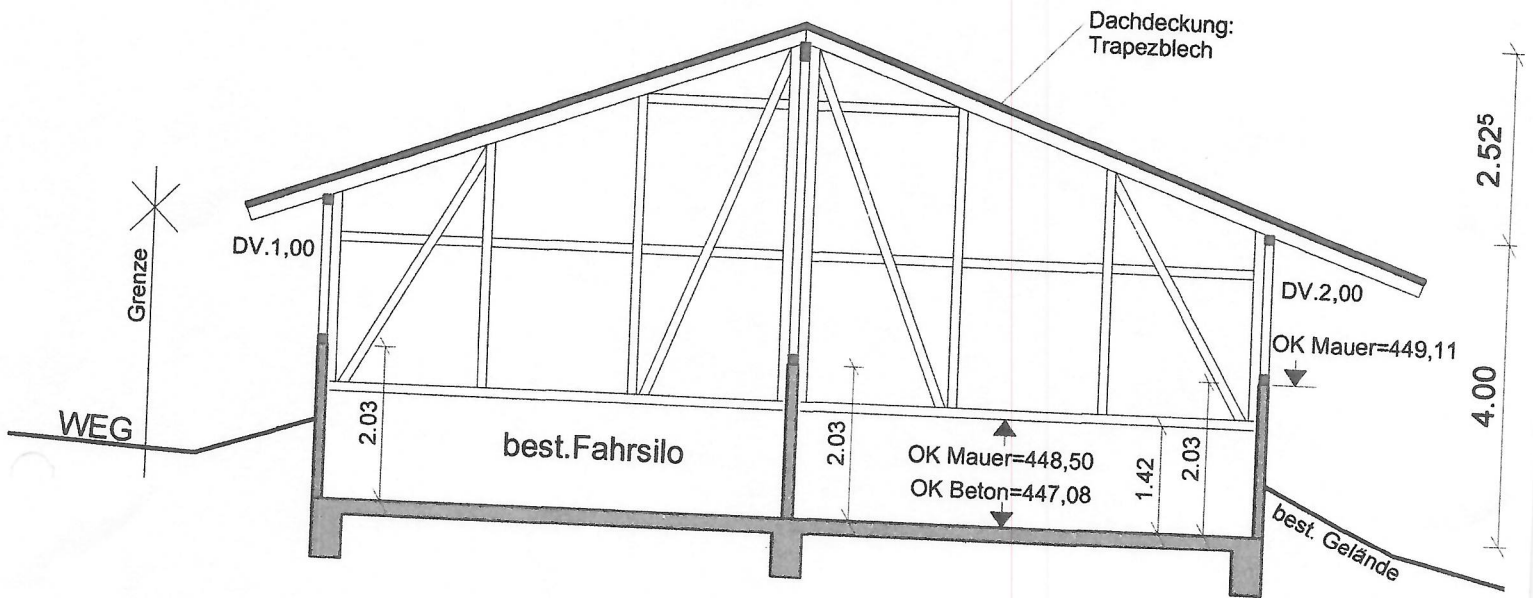
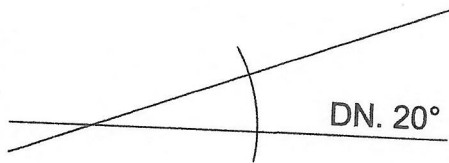
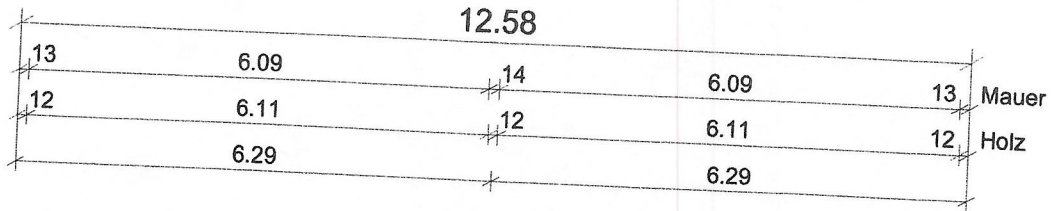
2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200

2229  
 2234  
 2233  
 2228  
 2228/1  
 2228/2  
 2222  
 2396  
 2396  
 2200

2335  
 2385  
 2399  
 2333  
 2406  
 2408  
 2333  
 2472  
 2396

2330  
 2333  
 2390  
 2398  
 2397  
 2395  
 2333  
 2200



# ÜBERDACHUNG FAHRSILO RINGBÜHLWEG, FLST 2390 72184 EUTINGEN IM GÄU

SCHNITT A-A

MS.=1:100

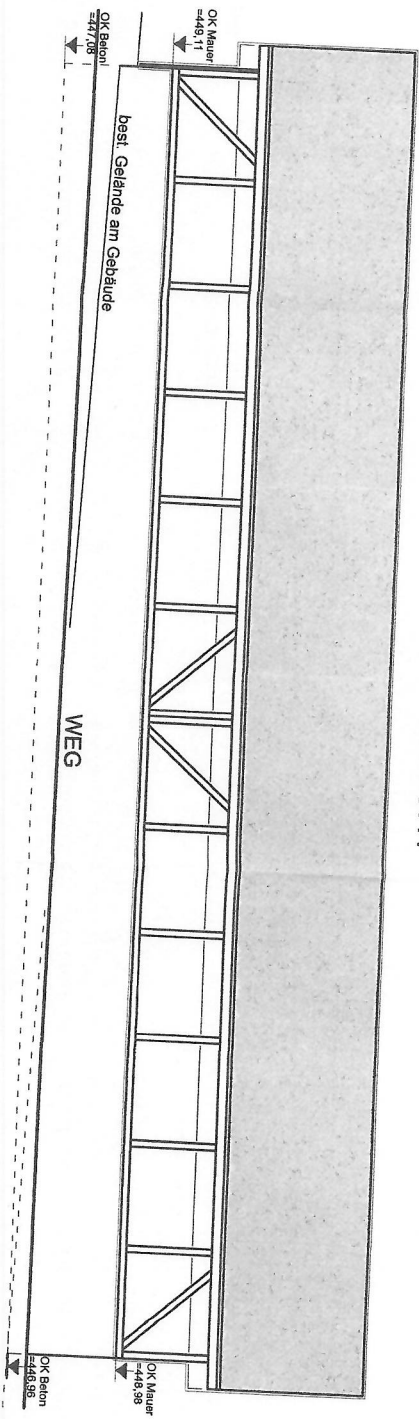
GEF.: IM JULI 2020

ANERKANNT: DER BAUHERR

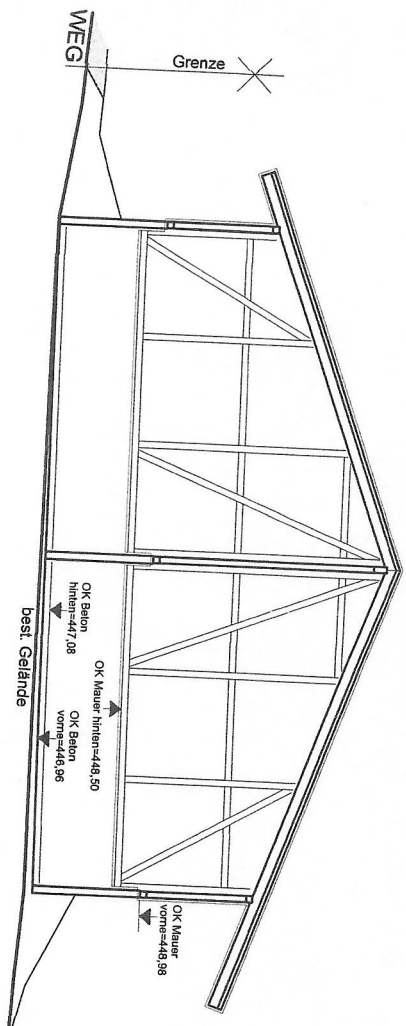
Holzbau Faßnacht GmbH & Co.KG.  
Siemensstraße 10, 72160 Horb a.N.  
Tel.:07451/51140, Fax:07451/51141

*K. Faßnacht*

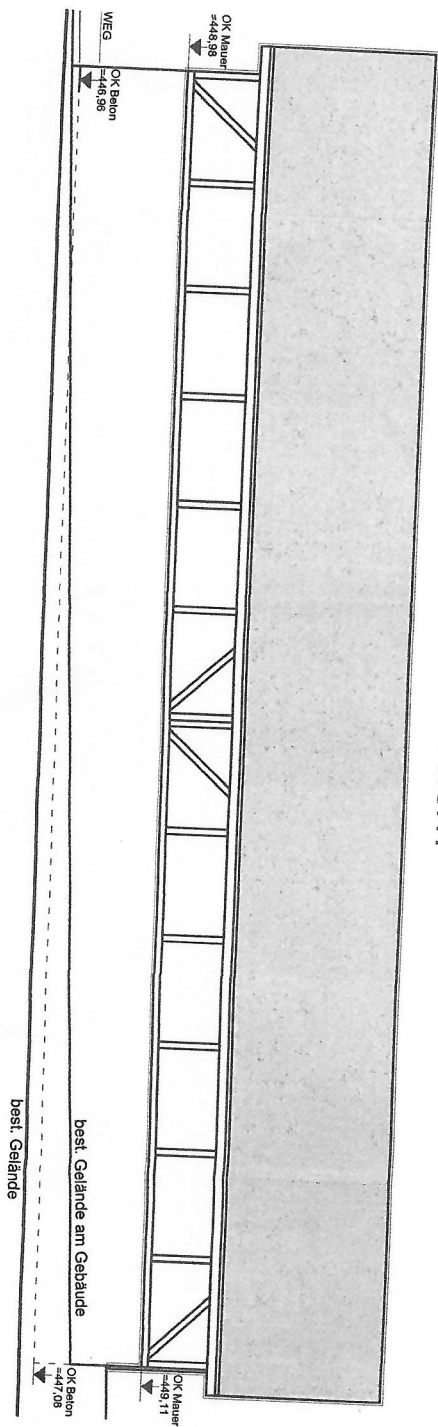
# SÜD-ANSICHT



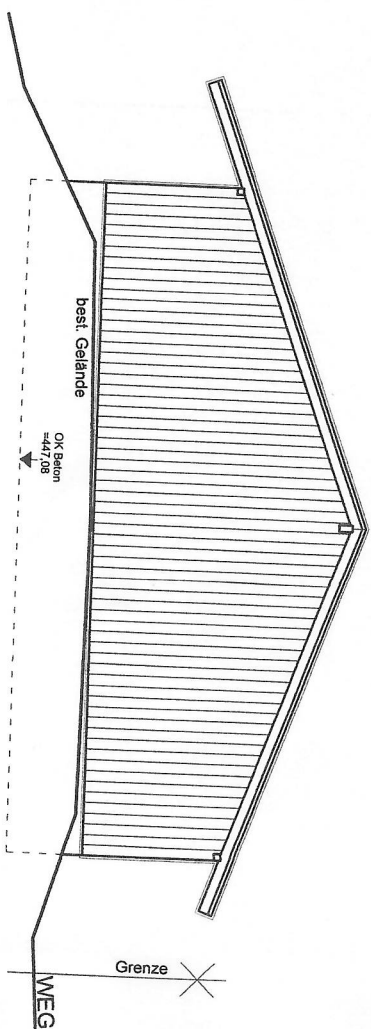
# OST-ANSICHT



# NORD-ANSICHT



# WEST-ANSICHT



**ÜBERDÄCHUNG FAHRSILO  
RINGBÜHLWEG, FLST 2390  
72184 EUTINGEN IM GÄU  
ANSICHTEN**

GEF.: IM JULI 2020

ANERKANTT: DER BAUHERR

MS.=1:100

Holzbau Falknach GmbH & Co.KG,  
Stiemensstraße 10, 72160 Hobb a.N.  
Tel.:0749151140, Fax:0745151141